

Japanisches Recht in fünf Minuten (6)

Corporate Governance und Aktionärsklagen in Japan

An vorderster Front im Konflikt zwischen westlichen Rechtssystemen und japanischer Unternehmenskultur.

Von Mikio Tanaka

Wie in der letzten Ausgabe beschrieben, besitzt eine Aktiengesellschaft (*kabushiki kaisha*, „KK“) mit der gängigsten Innengestaltung eine duale Aufsichtsstruktur durch den Direktorenrat und die Hauptversammlung (HV). Das Thema *corporate governance* gilt als ein typisches Beispiel dafür, dass die Anpassung der westlichen Rechtssysteme an die japanische Rechts- und Unternehmenskultur oft nicht erfolgreich ist.

Auf der Direktorenebene kann ein „bloßer“ Direktor nur schwer die vertretungsberechtigten Direktoren zur Verantwortung ziehen, da dieses Verhalten der japanischen Rechtskultur in folgenden Elementen widerspricht:

1. Charakteristisch für die japanische Rechtskultur ist die sog. „*mura* (Dorf)-Mentalität“. Um die Harmonie der Gruppe zu bewahren, werden die Regeln und Interessen innerhalb der Gruppe im Vergleich zu den außerhalb der Gruppe herrschenden Regeln und Interessen vorrangig behandelt. Zu diesen „Regeln außerhalb der Gruppe“ gehören auch die „sozial-allgemeinen Regeln“, also die Gesetze. Folglich kommt es auch vor,

dass das Verhalten, Vorgesetzte oder Kollegen zu schützen, mit Beifall aufgenommen wird, auch wenn damit gegen die Gesetze verstoßen wird.

2. Wenn ein Direktor versucht, die vertretungsberechtigten Direktoren zur Verantwortung zu ziehen, wird dies in Japan oft als frech und unloyal betrachtet. Denn schließlich hat er diesen seine Geschäftsführungsposition zu verdanken. Diese Weltanschauung kann auf die konfuzianischen Vorstellungen, die großen Wert auf die vertikale Hierarchie legen, zurückgeführt werden.
3. Nicht selten kommt es vor, dass nicht nur ein einzelner Direktor eine illegale Handlung begangen hat. Die japanische Rechtskultur gilt als „gruppenorientiert“, wobei die einheitliche Verhaltensweise und die schweigende Übereinstimmung bevorzugt werden. „Keine Angst, wenn alle bei Rot über die Kreuzung gehen!“ ist ein typisches japanisches Sprichwort, das die Natur dieser japanischen Kultur beschreibt, die ein illegales Verhalten der Masse toleriert. Demzufolge kommt man auf die Idee, dass es sogar unfair sei, nur einem Direktor den Vorwurf zu machen. Wer in der Marketingabteilung tätig ist, kann bestätigen, dass auf dem japanischen Markt Gruppengefühl erzeugende Werbetexte wie „*verkauft sich gut!*“ oder „*Jeder redet darüber!*“ erfolgreicher sind als solche, die die Wirkung oder Leistung der Produkte in den Vordergrund stellen.

Auf der HV-Ebene findet die offene Fragestellung über die Verantwortung der Direktoren in der japanische Kultur aus folgenden Gründen wenig Zustimmung:

4. Negative Probleme wie Skandale sollten lieber intern, hinter verschlossenen Türen im kleinen Kreis gelöst werden. Eine offene Konfliktdarstellung auf der

HV oder vor Gericht wird tendenziell als Tabu betrachtet, und genau das widerspricht der demokratischen Überwachungsstruktur aus dem Westen.

5. Eine ideale HV soll nicht mehr als eine halbe Stunde dauern. Bei ordentlichen HV werden kaum bedeutende unangesprochene Fragen gestellt, da es in Japan bis vor kurzem ungewöhnlich war, vor vielen fremden Leuten seine eigene Meinung zu äußern.
6. Bei vielen börsennotierten KKS fanden die ordentlichen HV am selben Tag statt (sog. „Konzentrationstag“). Nach der *Statistik der Tokyoter Börse* veranstalteten 96 Prozent der KKS im Jahr 1995 ihre ordentlichen HV an ein und demselben Tag. Diese Tendenz ist auf den Versuch von vielen KKS zurückzuführen, die Arbeitskräfte der Wirtschaftsmafia (sog. „*sokaiya*“; auch „Sonderaktionär“ genannt) möglichst zu zerstreuen. Wie anhand der abnehmenden Konzentrationsrate zu entnehmen ist, hat sich das Problem der „*Sokaiya*“ mit der Verschärfung der Kontrolle deutlich gelegt. Börsennotierte KKS gehen jedoch auch heute noch äußerst vorsichtig mit der HV um, und versuchen auch deshalb, substantielle Debatten zu vermeiden.

Aktionärsklage als drastisch-starke

Arznei: Wie in der Oktober-Ausgabe des **JAPANMARKT** beschrieben, hat die mangelnde Aufsichtsfunktion der HV und des Direktorenrates des öfteren Skandale verursacht. Daher hat die Aktionärsklage, die sogar durch einen einzigen „aufgeklärten“ (oder „verwestlichten“) Aktionär erhoben werden kann, als eine effektive Maßnahme der corporate governance zunehmend Aufmerksamkeit erweckt. Bei der Aktionärsklage versucht ein Kleinaktionär als Kläger den Geschäftsführer zur Verantwortung zu ziehen, indem er gesellschaftsinterne Skandale publik macht. So widerspricht diese radikale Maßnahme all den oben genannten sechs wesentlichen Elementen der japanischen Rechts- und Unternehmenskultur. (Fortsetzung folgt)

KONTAKT

Mikio Tanaka ist Partner und Rechtsanwalt bei City-Yuwa Partners in Tokyo.
Tel.: +81(0)3 6212 5500

Email: mikio.tanaka@city-yuwa.com
Internet: www.city-yuwa.com

Anteil der börsennotierten KKS, die ihre ordentlichen Hauptversammlungen am selben Tag abhalten



Quelle: Tokyo Stock Exchange (www.tse.or.jp/listing/sokai/shuchu/graph.pdf)